

Antrag

der Abgeordneten Jörn König, Kay Gottschalk, Klaus Stöber, Jan Wenzel Schmidt, Gerrit Huy, Marina Iris Harder-Kühnel, Marc Bernhard, René Bochmann, Gereon Bollmann, Dirk Brandes, Marcus Bühl, Petr Bystron, Joana Cotar, Thomas Dietz, Thomas Ehrhorn, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Barbara Lenk, Edgar Naujok, Bernd Schattner, Eugen Schmidt, Uwe Schulz, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Vertrauen und Sicherheit für Bankkunden – Massenhafte Kündigung von Privatkunden verhindern und Verwarentgelte stoppen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 27. April 2021 hat der Bundesgerichtshof (Az. XI ZR 26/20) Veränderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Banken für ungültig erklärt, sofern die Kunden diesen nicht ausdrücklich zugestimmt haben. Viele Banken haben in den letzten Monaten die Gebühren für die Nutzung ihrer Girokonten erhöht und teilweise sogenannte „Verwarentgelte“ auf Guthaben eingeführt.¹

Anfang April 2022 wurde bekannt, dass die Postbank einer „mittleren fünfstelligen Zahl“ von Kunden, die bisher den AGB-Änderungen nicht zustimmte, die Kontenverträge mit Ablauf des 30. April kündigte. Den Kunden wurde ergänzend eine zweimonatige Übergangsfrist angeboten, in der sie die von der Kündigung betroffenen Konten auch nach dem 30. April weiterhin nutzen können, allerdings nur unter den neuen Bedingungen.² Laut Handelsblatt planen andere Banken ein ähnliches Vorgehen.³

¹ Verbraucherzentrale, 27.01.2022, Verwarentgelte - was Sie jetzt wissen müssen; <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/sparen-und-anlegen/verwarentgelte-was-sie-jetzt-wissen-muessen-64023>

² Ruhr24.de, 28.03.2022, Postbank: Zehntausende Kunden von Kündigung des Girokontos betroffen; <https://www.ruhr24.de/service/girokonto-deutsche-bank-kunden-giro-konto-gebuehren-agb-kuendigen-postbank-kuendigung-april-2022-zr-91399938.html>

³ Handelsblatt, 26.02.2022, Ohne Zustimmung zu aktuellen Konditionen: Postbank kündigt Girokonten; <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/girokonto-ohne-zustimmung-zu-aktuellen-konditionen-postbank-kuendigt-girokonten/28106432.html>

Nach einer Umfrage unter Geldhäusern wird im Jahr 2022 branchenweit mit Gebührenerhöhungen gerechnet.⁴ Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die oben beschriebene Entwicklung tatsächlich kein Einzelfall bleiben wird.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung dazu auf,
1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der bestimmt, dass inländische Banken ihren Kunden bei bankseitiger Kündigung eines Girokonto-Vertrages aufgrund Nichtannahme von AGB-Änderungen eine Übergangsfrist von sechs Monaten oder mehr einräumen müssen, in der die Konten unter Geltung der ursprünglichen AGBs weiter genutzt werden können, und
 2. dafür zu sorgen, dass die Banken bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen des § 31 des Zahlungskontengesetzes (ZKG) ein Basiskonto anbieten müssen; das Basiskonto darf dabei keinen Verwahrtgelten unterworfen werden, und
 3. die Erhebung von Verwahrtgelten ganz zu verbieten, sobald die EZB ihre Negativzinspolitik beendet.

Berlin, den 13. April 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

⁴ Handelsblatt, 11.04.2022, Girokonten werden teurer: Jede zweite Bank hebt die Preise an; <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/bankgebuehren-girokonten-werden-teurer-jede-zweite-bank-hebt-die-preise-an/28241406.html>

Begründung

Seit 2014 müssen Geldinstitute für ihre Einlagen bei der Europäischen Zentralbank ein Verwahrtgelt zahlen. Diese Kosten geben immer mehr Banken an ihre Kundschaft weiter. Sie versuchen damit, ersatzweise einen komplett neuen Geschäftszweig aufzubauen. Dass diese Praxis sehr umstritten ist, zeigt auch der Umstand, dass bereits mehrere Gerichte die Verwahrtgelte für Tagesgeld- und Girokonten für unzulässig erklärten.

Zwar scheint es die Niedrigzinsphase für die Banken wirtschaftlich notwendig zu machen Verwahrtgelte zu berechnen. Aber es gehört zum Geschäftsrisiko der Bank, dass sich ihre Rendite reduziert, wenn sie selbst bei der Europäischen Zentralbank Negativzinsen für überschüssiges Geld zahlen muss.

Unabhängig von der noch vom BGH abschließend zu klärenden Frage, ob Verwahrtgelte zulässig sind oder nicht, muss heute schon zwischen dem Neukundengeschäft und dem Bestandskundengeschäft unterschieden werden. Bei neuen Kunden können das Verwahrtgelt und andere den neuen AGB entsprechende Bestimmungen natürlich inhaltlich frei verhandelt und schriftlich fixiert werden. Bei Bestandskunden haben die Banken dieses Recht jedoch nicht. Die Nichtannahme von den Banken einseitig geänderten AGB ist nicht ohne Grund das Recht von Verbrauchern. Eine massenhafte Kündigung von allen Kontenbesitzern, die einer für sie wirtschaftlich sehr unvorteilhaften und zudem noch rechtlich höchst umstrittenen AGB-Änderung widersprochen haben, darf nicht die Lösung sein. Verschärfend kommt hinzu, dass bei vielen der jetzt gekündigten und der von einer Kündigungswelle bedrohten Konten, diese Konten das alleinige Konto des jeweiligen Kunden ist.

Um den wirtschaftlichen Interessen der Bankkunden Rechnung zu tragen, dürfen Banken daher aufgrund einer Nichtannahme neuer AGB nicht innerhalb kürzester Zeit kündigen. Dazu benötigt es eine Regelung, dass die Banken eine damit begründete Kündigung nur mit einer angemessenen Frist von mindestens einem Jahr vornehmen dürfen. Zudem soll jedem Kunden, der die rechtlichen Voraussetzungen des § 31 des Zahlungskontengesetzes (ZKG) erfüllt, bei der Kündigung ihrer Konten ein Basiskonto angeboten werden müssen. Das Basiskonto darf dabei keinen Verwahrtgelten unterworfen werden. Anspruch auf ein solches Konto hat nur, wer nicht schon bei einer anderen Bank ein Girokonto innehat.

In dem Moment, indem die EZB ihre Negativzinspolitik beendet, entfällt auch die (schon jetzt strittige) Begründung für die Erhebung von Verwahrtgelten bei jeglichen Kontenformen. Insofern muss eine Neuregelung ab diesem Zeitpunkt auch ein Verbot für die Erhebung der Verwahrtgelte beinhalten.

